



GESCHÄFTSORDNUNG für die FiT Fachausschüsse

(Stand: 14.01.2019; verabschiedet vom FiT Vorstand am 14.01.2019)

Präambel

Der Vorstand kann nach § 11 der FiT Satzung für bestimmte, verbandsübergreifende Aufgaben und Themen ständige und nicht ständige Fachausschüsse unter Beachtung der Interessen der Mitglieder einsetzen. Die Fachausschüsse beraten den Vorstand, sind diesem berichtspflichtig und vertreten die Interessen des Verbandes zu den verbandsübergreifenden Aufgaben und Themen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand in Sachfragen auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Der Vorstand hat die Arbeiten der Fachausschüsse mit den allgemeinen Zielen des Verbandes in Einklang zu halten.

Die Fachausschüsse des FiT führen die ihr vom Vorstand des FiT übertragenen Aufgaben selbstständig aus und berichten dem Vorstand über den Fortgang der Tätigkeiten. Die Leiter der Fachausschüsse stimmen interdisziplinär ihre Aufgaben und Tätigkeiten mit den Leitern anderer Fachausschüsse im Lenkungskreis ab.

Die Fachausschüsse des FiT sind verpflichtet, ihrer Berichtspflicht durch Beteiligung an FiT Dokumentationen wie z.B. einem Jahres-/Geschäftsbericht nachzukommen.

§ 1 Aufgaben

Die Fachausschüsse des FiT arbeiten nach einem Aufgabenkatalog, der aus selbst- und/oder vom Vorstand den Mitgliedern gestellten Aufgaben besteht.

§ 2 Fachausschussleiter, Fachausschussmitglieder

(1) Allgemeines

Der Leiter eines Fachausschusses wird vom Vorstand für maximal 2 Jahre ernannt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die personelle Zusammenstellung seines Fachausschusses obliegt dem Fachausschussleiter durch Berufung aus den Mitgliederbewerbungen oder durch direkte Ansprache von Mitgliedern. Die Abberufung erfolgt nach den entsprechenden Regeln.

Fachausschussmitglieder müssen einem ordentlichen Mitglied oder assoziierten Mitglied des FiT angehören. Pro FiT Mitglied darf höchstens eine Person pro Fachausschuss als Fachausschussmitglied aufgenommen werden (Ausnahme: Aus dem Unternehmen des Fachausschussleiters darf eine weitere Person aufgenommen werden). Es gibt keine Begrenzung der maximalen Mitgliederanzahl für einen Fachausschuss.

Bei berechtigtem Interesse kann der Fachausschussleiter sachkundige Experten auch als temporäre oder permanente Gast-Fachausschussmitglieder berufen.

Die Fachausschussmitglieder verpflichten sich zu aktiver und regelmäßiger Mitarbeit im Fachausschuss, sofern diesen Aktivitäten nicht besondere persönliche oder sachliche Gründe entgegenstehen. Gesetzte Fristen sind einzuhalten. Passives Verhalten kann zum Ausschluss aus dem Fachausschuss führen.



Fachausschusssitzungen sind vorzugsweise als Präsenzsitzungen durchzuführen. Virtuelle Fachauschusssitzungen und Telefonkonferenzen als Ersatz oder Ergänzung zu Präsenzsitzungen sind möglich.

Die Entsendung von Vertretern als temporäre Gast Fachauschussmitglieder zu Fachauschusssitzungen ist möglich.

Bestimmungen und Regelungen des FiT wie Compliance Regeln, Selbstverpflichtungen etc. werden den Fachauschussmitgliedern ausführlich bekanntgegeben. Die Akzeptanz dieser Bestimmungen und Regelungen ist Voraussetzung für die Mitarbeit in einem Fachauschuss.

(2) Aufgaben des Fachauschussleiters

Aufgaben des Fachauschussleiters sind:

- 1.) Erstellung und Verwaltung der Arbeitsthemen des Fachauschusses
- 2.) Bündelung und Kanalisierung der fachlichen Themen zur Entscheidungsvorlage im Vorstand.
- 3.) Bei Bedarf Erstellung eines Budgetentwurfes bis zum 30. Juni eines Jahres für das nächste Geschäftsjahr, der in den Gesamthaushaltsplan des FiT einfließt. Die Finanzmittel werden von der Geschäftsführung des FiT e.V. bereitgestellt und verwaltet. Unterjährige Budgetanforderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes oder der Geschäftsleitung im Rahmen deren Geschäftsordnung.
- 4.) Erstellung der Tagesordnung, Veranlassung der Sitzungseinladung (Themen, Ort und Zeitpunkt), Protokollierung der Fachauschusssitzung, Protokollversand an den Vorstand
- 5.) Bestätigung einer Mitgliedschaft. Berufung externer Experten, Gast-Fachauschussmitgliedern sowie Abberufung von Mitgliedern bei Passivität.
- 6.) Zeitnahe Berichterstattung an den FiT-Vorstand zur Sicherstellung der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie der Information innerhalb der Fachauschüsse
- 7.) Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachauschüssen
- 8.) Initiierung von Arbeitskreisen, in welchen temporär und fachlich abgeschlossene Themengebiete erarbeitet werden. Die personelle Zusammenstellung des Arbeitskreises obliegt dem Fachauschussleiter durch individuelle Berufung oder Abberufung.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Jede Fachauschusssitzung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt in Fachauschusssitzungen sind alle Fachauschussmitglieder, ausgenommen Gast-Fachauschussmitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gilt das Votum des Fachauschussleiters.

§ 4 Beginn und Beendigung der Fachauschuss-Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Fachauschuss beginnt mit der Bestätigung des formlosen schriftlichen Antrags auf Mitgliedschaft.



Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet

- 1.) durch Kündigung der FiT-Mitgliedschaft des entsendenden Unternehmens
- 2.) durch Abwesenheit des Mitgliedes an drei aufeinander folgenden Sitzungen, unabhängig ob entschuldigt oder unentschuldigt
- 3.) durch persönliche oder arbeitgeberseitige Ablehnung von Bestimmungen und Regelungen des FiT wie Compliance Regeln, Selbstverpflichtungen etc.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den FiT Vorstand in Kraft und behält Gültigkeit bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.